

RS UVS Niederösterreich 1999/09/29 Senat-ZT-99-409

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.09.1999

Rechtssatz

§103 Abs1 Z1 KFG regelt Verpflichtungen des Zulassungsbesitzers. Ist ein Fahrzeug oder Anhänger nicht zum Verkehr zugelassen, dann mangelt es an dem für die Bestrafung notwendigen Strafbestandsmerkmal der Zulassung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at